

<b>Zeitschrift:</b>	Der Filmberater
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer katholischer Volksverein
<b>Band:</b>	1 (1941)
<b>Heft:</b>	8
 <b>Artikel:</b>	Der Schweizerfilm im Zeichen des 650jährigen Jubiläums der Eidgenossenschaft
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-965066">https://doi.org/10.5169/seals-965066</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kontrolle. Diese Behörde kann zur Beurteilung der Filme eine Spezialkommission von Sachverständigen, Vertretern der Schulbehörden, der Lehrerschaft usw. beziehen. Im Rekursfall wird das Polizeidepartement über die Zulässigkeit beanspruchter Films entscheiden." Art. 4. „Ist ein Film schon in einem anderen Kanton bewilligt worden, so kann auf eine erneute Kontrolle verzichtet werden." Art. 5.

4. **Jugendschutz**: „Der Besuch von Kino-Vorstellungen durch **schulpflichtige** Kinder ist untersagt. Ausnahmsweise dürfen besondere Schülervorstellungen abgehalten werden, deren Programm vorher durch die Schulvorsteherschaft zu genehmigen ist." Art. 7.

## **Der Schweizerfilm im Zeichen des 650jährigen Jubiläums der Eidgenossenschaft**

Dass das mit so grosser innerer Anteilnahme gefeierte Jubiläum der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Film, diesem wichtigen kulturellen und nationalen Faktor nicht unbemerkt vorübergehen würde, war eine Selbstverständlichkeit.

Zunächst nahm sich die **Schweizerische Wochenschau** thematisch wiederholt, direkt oder indirekt, des Jubiläums an. Der Redaktor und sein Stab haben sich — allerdings mit wechselndem Glück — bemüht, seit Monaten unsere einheimische Aktualitätenschau mehr in den Dienst der vaterländischen Propaganda zu stellen. So wurden in einer Nummer im Zusammenhang die historischen Stätten am Vierwaldstättersee gezeigt. Über die filmtechnischen Qualitäten gerade dieses Streifens ist nur ein Lob. Einige Bilder waren von besonders eindrücklicher Schönheit und zeugen für das hohe Können unserer Kameraleute. So z. B. gewisse Aufnahmen vom föhnaufgewühlten See usw. Die Form aber, unter der der Streifen lief, das geistige Kleid, hat zu Meinungsverschiedenheiten geführt, die nicht von der Hand zu weisen sind. Vor allem hat die Art, wie symbolische Bilder, marschierende römische Legionäre, ein Habicht usw., verwertet wurden, zum Teil eine eher negative Beurteilung gefunden.

Eine weitere Nummer wollte die „Christliche Schweiz“ zeigen. Eine läbliche, aber nicht leichte Aufgabe. Auch hier ist von der photographischen, rein filmtechnischen Seite kaum etwas einzuwenden, wenn auch die Aufnahmen sicher nicht zu den allerbesten gehören. Aber geistig ist diese Reportage geradezu arm. Es ist doch wohl kaum erlaubt, die „Christliche Schweiz“ in einer kontrastreichen Schwarz-weisszeichnung so zu zeigen, dass sich die protestantische Frömmigkeit in einer Hausandacht im Familienkreis, mit Bibellesung und besinnlichem Gebet erschöpft, während als Zeugen katholischer Religiosität ausschliesslich Bilder von Fronleichnamsprozessionen mit flatternden Fahnen und kostümierten Grenadiere gezeigt werden. Wir fragen uns ehrlich, wer wohl einer solchen, allzu vereinfachten Sicht von der „Christlichen Schweiz“

Pate gestanden hat und ob nicht gerade dieser heikle Streifen vielleicht etwas allzusehr der Improvisation des Augenblickes überlassen wurde.

Um den Inhalt der Wochenschau, die vom 8. bis 14. August in unseren schweizerischen Theatern lief, brauchten sich die Redaktoren kein Kopfzerbrechen zu machen. In ausgezeichneter lebendiger Reportage wurden einfach die offiziellen Feierlichkeiten in Schwyz und auf dem Rütli am 1. und 2. August, sowie der Stafettenlauf der Rütlifeuerträger über Berg und Tal gezeigt.

Wie weit sich die **Spielfilm**produzenten in der diesjährigen Thematwahl von vaterländischen Gedanken leiten liessen, entzieht sich unserer Kenntnis. Eine ganze Reihe von Titeln deuten auf alle Fälle auf bodenständige, vaterländische Stoffe hin. Wir nennen nur: „Der letzte Postillon vom Gotthard“, der Heimatfilm A.-G., „I ha en Schatz gha“, ein Appenzeller Heimatfilm, der Sphinxfilm und „Landammann Stauffacher“, der neue historische Film der Präsens, ein Werk, zu dem die Nationalspende wieder, wie für „Gilberte de Courgenay“, das Patronat übernahm.

Mit Spannung dürfen wir einem Filmwerk entgegensehen, das im Entstehen ist und das ausdrücklich im Zeichen des Jubiläums herauskommen soll. Einige verdiente Initianten aus Basel haben sich zur „Nationalen Aktion Film“ zusammengetan und unter Zuhilfenahme weitester Kreise einen abendfüllenden nationalen Dokumentarfilm historisch-kultureller Prägung in Arbeit genommen. Wir werden in der nächsten Nummer noch Näheres darüber zu berichten haben. Der sorgfältig vorbereitete Film, der zum Teil ganz neue Wege geht, verdient auf alle Fälle unser volles Interesse.

Auf **publizistischem** Gebiet verdient endlich neben manchem interessantem Beitrag in Zeitschriften und Zeitungen die sorgfältig zusammengestellte, interessante Augustnummer der reichbebilderten „Schweizerischen Filmzeitung“ Erwähnung. Es werden in dieser Nummer (in der wir die üblichen ziemlich abgeschmackten Starphotos gern vermissen) mehr oder weniger allgemein gehaltene, aufschlussreiche Artikel über Armeefilmdienst, Wochenschau, Spielfilmproduktion usw. geboten und eine Menge Einzelangaben über schweizerische Filmschaffende und Darsteller gemacht.

cr.

## In Sachen „Eidgenössisches Filmgesetz“

Es war von der projektierten eidgenössischen Neuregelung im Filmwesen im Filmberater bereits einmal die Rede. Unterdessen sickern da und dort Einzelheiten über den eifersüchtig geheimgehaltenen Inhalt durch. So befasst sich der verdiente Präsident des „Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes“, Georg Eberhardt, in der Nummer vom 1. August des „Schweizer-Film-Suisse“ in einem Bericht an die Mitglieder seines Verbandes mit der Vorlage. Wir lesen da, nicht ohne Kopfschütteln u. a. folgende Sätze: „In Zukunft muss jeder, der Filmvorführungen veranstal-